

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/326**

*Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landta-
ges
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 26. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der heutigen 9. Sitzung des Wirtschaftsausschusses wurde das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gebeten, dem Ausschuss den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts zum Instrumentenlandessystem zu CAT II zu übersenden. Dieser Bitte komme ich hiermit nach.

Mit freundlichen Grüßen

gez
Jost de Jager

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 MB 101/05
3 B 139/05

Eingegangen

20354 Hamburg

24. Okt. 2005

Graf von Westphalen
Bappert & Modest

SHB: 21.4.06 gja

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V., vertr. d. d.
Vorsitzenden,
Carlstraße 169, 24537 Neumünster

Antragstellers und
Beschwerdegegners

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Mohr und andere,
Max-Brauer-Allee 81, 22765 Hamburg, - 00081/05 6V/RN -

g e g e n

den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen und andere,
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg, - 20159/2005 RS/ml -

Beigeladen und Beschwerdeführerin:

Flughafen Lübeck GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Blankenseer Straße 101, 23560 Lübeck

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köchling und andere,
Hohe Bleichen 5, 20354 Hamburg

Streitgegenstand: Luftverkehrsrecht
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 21. Oktober 2005 beschlossen:

Die Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 3. Kammer, Einzelrichter – vom 22. September 2005 werden zurückgewiesen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf

10.000,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die frist- und formgerecht eingelegten Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen haben in der Sache keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung von dem Antragsgegner und der Beigeladenen vorgetragenen rechtlichen Erwägungen vermögen eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht zu rechtfertigen, § 146 Abs. 4 Satz 3, 6 VwGO. Denn die im vorliegenden Fall vorzunehmende Interessenabwägung hinsichtlich der streitbefangenen „Aufrüstung“ des Instrumentenlandesystems zu CAT II in Gestalt einer Änderung der Befeuerung, der Beschilderung und Markierung der Start- und Landebahn und der Rollwege sowie der Erneuerung der meteorologischen Anlagen und der Betriebs- und Überwachungsanlagen trägt zur Überzeugung des Senats das Ergebnis der vom Verwaltungsgericht getroffenen Entscheidung.

Der Senat sieht in dem mit Sofortvollzug ausgestatteten, hier streitigen Negativattest des Antragsgegners vom 22. März 2005 einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, da er einerseits für den Träger des Vorhabens – hier die Beigeladene – einer Genehmigung entspricht und andererseits für konkret Drittbetroffene – hier den zur Rüge der Verletzung spezifischen Naturschutzrechts berufenen Antragsteller – Nachteile mit sich bringt. Maßgeblich für die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf der Grundlage

des § 80 a Abs. 3 i.V.m. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist bei Vorliegen eines solchen Dreiecksverhältnisses – anders als im Falle eines belastenden Verwaltungsaktes im zweiseitigen Verhältnis zwischen betroffenem Bürger und der Verwaltung – nicht das besondere öffentliche Interesse der Verwaltung am Vollzug des Verwaltungsaktes, sondern das anhand einer umfassenden Interessenabwägung zu ermittelnde überwiegende Interesse eines Beteiligten. Die Entscheidung über die Fortdauer des gesetzlichen Sofortvollzugs hat bei einer solchen Konstellation eher schiedsrichterlichen Charakter im Verhältnis zwischen den von der Genehmigung Betroffenen. Lässt sich eine eindeutige Aussage darüber nicht treffen, ob der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ist, ergeht die Entscheidung auf Grund einer Interessenabwägung, bei der auf Seiten des belasteten Antragstellers insbesondere in die Überlegung einzubeziehen ist, ob die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes Unabänderliches bewirkt. Weiter ist ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten dann zu bejahen, wenn der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird und eine Fortdauer des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs ihm gegenüber unbillig wäre. Dabei ist es auch bei Vorhaben wie vorliegend dem Ausbau von Einrichtungen eines Flughafens nicht erforderlich, schon im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen, es genügt insoweit eine summarische Prüfung unter Berücksichtigung der gebotenen Effektivität des Rechtsschutzes der Betroffenen im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG (Senat, Beschl. v. 13.09.1991 – 4 M 125/91 -, SchlAnz 1992, 14 f.).

Nach diesen Maßstäben kann die Beschwerde hier keinen Erfolg haben, weil nach dem Ergebnis der im vorliegenden Verfahren anzustellenden summarischen Prüfung derzeit nahezu alles dafür spricht, dass einer Klage des Antragstellers in vollem Umfang Erfolg beschieden sein würde, weil die (weitere) Aufrüstung des Instrumentenlandesystems zur Überzeugung des Senats der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf, dessen Nichtvornahme das Beteiligungsrecht des Antragstellers als eines anerkannten Naturschutzverbandes verletzt.

Dem Antragsteller steht ein Recht auf Beteiligung an dem hier rechtlich vorgegebenen Planfeststellungsverfahren zur Seite. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist einem rechtsfähigen Verein im Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG verbunden sind, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Der

Antragsteller ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne dieser Vorschrift, da ihm die Mitwirkungsrechte nach der genannten Vorschrift gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 1. HS i.V.m. § 51 c Abs. 1 des LNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 339) eingeräumt worden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt eine Auslegung der in Bezug genommenen Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 29 Abs. 1 BNatSchG a.F.) nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinnzusammenhang, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung und ihres Zwecks, dass mit ihr einem solchen Verein ein selbständig durchsetzbares, subjektiv-öffentliches Recht auf Beteiligung am Verfahren eingeräumt ist (Urt. v. 31.10.1990 – 4 C 7.88 -, in DÖV 1991, 291 f. = NVwZ 1991, 162 f. = DVBl. 1991, 214 f.). Entsprechendes gilt auch für die landesrechtliche Bestimmung des § 51 c LNatSchG (siehe dazu die Drucksache 13/27, SchIH-Landtag – 13. Wahlperiode, S. 140, sowie die Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 15.02.2001 – 4 L 92/99 -, Abdr. S. 19 f.). Der nach § 61 Abs. 1 BNatSchG befugte Verein – hier der Antragsteller – hat damit nicht die prozessrechtliche Stellung eines – ausnahmsweise zugelassenen – Popularklägers, sondern eines in seinen Rechten Betroffenen i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO.

Ein Mitwirkungsrecht des Antragstellers im vorgenannten Sinne ist hier anzunehmen. Die Einführung und/oder weitere Aufrüstung eines Instrumentenlandesystems der streitbefangenen Art ist zur Überzeugung des Senats in Anwendung und Umsetzung der §§ 8 und 10 LuftVG planfeststellungspflichtig. Wie vom Senat bereits im Rahmen des zwischen den Verfahrensbeteiligten geführten Streitverfahrens – 4 MR 1/05 - (dort S. 6) angesprochen, unterliegen all diejenigen Anlagen, welche – nach 1959 angelegt – das Gesicht des Flughafens Lübeck-Blankensee im Hinblick auf seine luft- und landseitige Kapazität prägend verändert haben, ohne etwa über eine kraft gesetzlicher Fiktion des § 71 Abs. 2 Satz 1 LuftVG belastbare, gesicherte Rechtsgrundlage zu verfügen, einer Planfeststellungsbedürftigkeit. Dies gilt auch für die Gesamtmaßnahme der Installation eines Instrumentenlandesystems, soweit dieses – bisher – auf der Grundlage einer vom Antragsgegner am 29. Dezember 1992 erteilten Genehmigung erstellt und betrieben worden ist, die indes – selbst wenn Abwehrrechte nur gegen die daraufhin bereits in Werk gesetzten Anlagenteile verwirkt sein sollten – keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Errichtung einer „gesichtsverändernden“ Anlage darstellt. Der Antragsgegner stellt in diesem Zusammenhang unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durchaus zutreffend heraus, dass für die Beurteilung einer „wesentlich“ geänderten Anlage zu berücksichtigen sei, ob diese die Rechte Dritter unmittelbar beeinflusst und die unmittelbare

Beeinflussung wiederum wertend danach zu bestimmen sei, ob der Änderung oder Erweiterung der Flughafenanlagen nach ihrer Eigenart und Zielrichtung als typische Folge eine Steigerung des Fluglärms zuzuordnen ist. Genau dies liegt aus der Sicht des Senats im Falle der erstmaligen Einführung eines Instrumentenlandesystems als solches – tatbestandlich anders ist der der Entscheidung des OVG Koblenz zugrundeliegende Sachverhalt einzuordnen, der nach eigener Darstellung des Antragsgegners die erneute Installation und Einrichtung zuvor bereits über lange Jahre hinweg vorhandener, militärisch genutzter und (nur) vorübergehend abgebauter Anlagen zur Instrumentenlandung zum Gegenstand hatte – auf der Hand, weil die Einführung eines solchen Instrumentenlandesystems – selbst wenn prinzipiell auch unter Sichtflugbedingungen „rund um die Uhr“ gestartet und gelandet werden kann, sofern die konkreten Witterungsbedingungen und Sichtmöglichkeiten dies zulassen – in grundlegend veränderter Art und Weise sicherstellt, dass – und darin liegt der Sinn der streitbefangenen Anlagen – eine von Witterungs- und Sichtbedingungen weitgehend unabhängige Abwicklung des Flugbetriebes erfolgen kann und damit betrieblich-technisch ein Flugbetrieb gleichsam rund um die Uhr gewährleistet ist. Dies führt insbesondere auch die eigene Sachdarstellung der Beigeladenen hinreichend deutlich vor Augen, soweit sie ihrer Überzeugung Ausdruck verleiht, mit der Genehmigung des Antragsgegners vom 29. Dezember 1992 über eine in keiner Weise eingeschränkte Genehmigung für alle Betriebsstufen von Instrumentenlandesystemen zu verfügen, die einen Flugbetrieb selbst bei Entscheidungshöhe oder Pistensichtweite Null (ILS CAT III c) zulässt. Für den Senat steht außer Frage, dass die Schaffung solcher künftiger betrieblicher Gegebenheiten beispielhaft einen Änderungssachverhalt kennzeichnen, dem nach Eigenart und Zielrichtung typischerweise auch die „Folge einer Steigerung des Fluglärms zuzuordnen ist, der unmittelbar auf die Zahl möglicher Flugbewegungen durchschlägt“ (so das eigene Zitat des Antragsgegners in Bezug auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in NVwZ 2001/566, 567).

Entgegen der Rechtsauffassung der Beigeladenen hegt der Senat weiter keinen Zweifel daran, dass die Einrichtung der streitbefangenen Einrichtungen im vorliegenden Einzelfall Belange von Natur und Landschaft betrifft. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass (auch) die hier streitigen Maßnahmen nicht unwesentlich in einem Bereich stattfinden sollen und müssen, der zwar nicht einem gemeldeten, wohl aber einem „faktischen“ Vogelschutzgebiet nach Art. 4 Abs. 4 V-RL bzw. einem dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterfallenden Bereich zugehört, in welchem jegliche Eingriffe und Beeinträchtigungen zu vermeiden sind, auch wenn sie (nur) in einem relativ schmalen Streifen unmit-

telbar längs der Landebahn erfolgen sollen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit auf die Ausführungen in seinem Beschluss vom 18. Juli 2005 (Abdr. S. 7 ff.) Bezug. Dass dort – nicht vermeidbar – Eingriffe erfolgen müssten, ist bereits dem eigenen Vorbringen der Beigeladenen zu entnehmen, wonach „sämtliche Maßnahmen in einem vorbelasteten, durch frühere Baumaßnahmen gestörten Bereich stattfinden, so dass Beeinträchtigungen der Flächen und Biotope weniger intensiv sind als bei einer Neubeanspruchung bisher unberührter Flächen“. Angesichts des hohen Wiederbesiedlungspotentials sei davon auszugehen, dass insgesamt nach wenigen (zwei bis drei) Jahren wieder der ursprüngliche ökologische Zustand erreicht sein werde. Eine solche Argumentation verkennt, dass nach den europarechtlichen Vorgaben und dem augenblicklichen Verfahrensstand jedwede Beeinträchtigung der Lebensräume und/oder Belästigungen bzw. jegliche Verschlechterung der derzeitigen Lage zu unterbleiben hat.

Abschließend erlaubt sich der Senat die Anmerkung, dass das erkennbare Fehlen jeglicher Rechtsprechung gerade auch zur Planfeststellungsbedürftigkeit der erstmaligen Einführung eines Instrumentenlandesystems seine Erklärung darin finden könnte und dürfte, dass die Schaffung solcher Einrichtungen bei üblichem, geordnetem Planungs- und Verfahrensgang stets Teil einer umfassenden Planungsentscheidung sein wird, in welcher sich ein solcher Planungsbestandteil – auch hinsichtlich seiner Rechtfertigung – regelmäßig als rechtlich unproblematisch darstellen sollte. Eine insoweit „besondere“ Situation konnte hinsichtlich des hier streitbefangenen Ausbaus des Flughafens Lübeck-Blankensee nur dadurch entstehen, dass der Antragsgegner alle seit 1959 in Angriff genommenen – durchaus vielfältigen – Ausbaumaßnahmen – auch soweit sie nach dem Inkrafttreten des Luftverkehrsgesetzes am 01. Januar 1959 planfeststellungsbedürftig waren – jeweils ohne eine solche rechtlich vorgegebene Planfeststellung hat stattfinden lassen und sie – in der Tat gleichsam scheinbarweise – in rechtlich zumindest fragwürdiger Weise mit „schlichten“ Genehmigungen, Negativattesten oder Unterbleibensentscheidungen ins Werk setzen lassen hat, so dass nachvollziehbar ist, dass bei den Anwohnern und Naturschutzverbänden der Eindruck entstehen konnte, dass eine umfassende rechtliche Prüfung unter Beteiligung aller – in naturschutzfachlicher oder sonstiger Weise – in schutzwürdigen Belangen Betroffener vermieden werden sollte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 63 Abs. 3 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Gaßmann

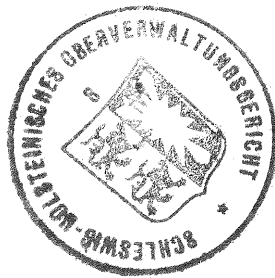
Voswinkel

Wendt

Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG



Ausgefertigt

Schleswig, den 21. OKT. 2005

Hawesland

Justizsekretäre
als Urkundsbeamte der Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichte